

Nutzungsvertrag Reithalle und Springplatz

zwischen

dem Pfälzer Pony- Reit- und Fahrverein e.V., In den Neuwiesen, 66987 Thaleischweiler-Fröschen,
vertreten durch den Vorstand

_____ (nachstehend „Verein“)
und
_____ (nachstehend „Nutzungsberechtigter“)

1. Durch Abschluss dieses Vertrages wird der/dem Nutzungsberechtigten das Recht eingeräumt, auf unbestimmte Dauer gegen Zahlung einer jährlichen Anlagen- Nutzungsgebühr, die derzeit € 120,00 beträgt, die Halle und das Außengelände des Vereins zu nutzen. Soweit der Vertrag während der ersten Kalenderjahreshälfte abgeschlossen wird, ist auch für das laufende Kalenderjahr die Nutzungsentschädigung in voller Höhe zu entrichten; wird der Vertrag während der zweiten Hälfte des Kalenderjahres abgeschlossen, ist die Hälfte des jährlichen Nutzungsentgelts zu zahlen. Der Nutzungsvertrag wird erst wirksam, sobald der/die Nutzungsberechtigte alle gegenüber dem Verein bestehenden finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.
2. Bei Abschluss des Nutzungsvertrages wird der/dem Nutzungsberechtigten ein Schlüssel ausgehändigt, der den Zugang zur Reithalle ermöglicht. Für die Aushändigung des Schlüssels ist ein Pfandbetrag von € 50,00 zu entrichten. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Schlüssels wird der Pfandbetrag zurückerstattet.
3. Der Verein hat das Recht, Schloss und Schlüssel nach jedem Kalenderjahr zu wechseln. Soweit der Nutzungsvertrag fortgesetzt wird, erhält der/die Nutzungsberechtigte den neuen Schlüssel gegen Rückgabe des alten. In diesem Falle ist nicht erneut der Pfandbetrag zu zahlen.
4. Die freie Nutzung der Reitanlagen ist nur außerhalb der vom Verein angesetzten Reitstunden zulässig. Diese Reitstunden werden durch einen Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.
5. Die Ausübung der Nutzung ist nur dem Nutzungsberechtigten selbst erlaubt. Nicht dem Verein angehörige Personen dürfen die Reitanlage nicht nutzen. Personen die dem Verein angehören, aber selbst keinen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, bedürfen für die Ausübung der Nutzung in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.
6. Die Nutzung findet nach Maßgabe der am schwarzen Brett angeschlagenen Hallenordnung statt. Nach der Benutzung sind etwa in der Halle aufgestellte Gegenstände (z.B. Hindernisse) wegzuräumen. Soweit sich keine nutzungsberechtigten Personen mehr in der Halle aufhalten ist ggf. das Licht auszuschalten, die Halle zu verschließen und der Vorraum zu kehren.

7. Schäden und Unfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Für schuldhaft verursachte Schäden, die nicht von dritter Stelle ersetzt werden, hat der/die Verantwortliche/r dem Verein Schadenersatz zu leisten.
8. Bei schwerwiegenden Pflichtverstößen steht dem Vorstand das Recht zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages und zur sofortigen Einziehung des Schlüssels zu. Der erneute Abschluss eines Nutzungsvertrages kann vom Verein verweigert werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass künftig Pflichtverstöße der gleichen Art ausgeschlossen sind
9. Der Nutzungsvertrag kann vom Verein verweigert werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass künftige Pflichtverstöße der gleichen Art ausgeschlossen sind.
10. Die/der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine Rückerstattung der Anlagen- und Nutzungsgebühr findet in diesem Falle nur für das zweite Kalenderhalbjahr (also in Höhe der hälftigen Jahresgebühr) statt, soweit die Kündigung während des ersten Kalenderhalbjahres erfolgt.

Ort, Datum: Thaleisweiler-Fr., _____

Unterschrift Verein

Unterschrift Nutzungsberechtigte bzw.
gesetzlicher Vertreter

Das Pfand in Höhe von € 50,00 wurde bezahlt

(Unterschrift Verein)

Der Schlüssel wurde ausgehändigt

Unterschrift Nutzungsberechtigte bzw.
Gesetzlicher Vertreter